

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Damsh/19/13910			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 15.10.2019 Verfasser: Schultz, Maria			
Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, hier: Abwägungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Damshagen Gemeindevertretung Damshagen				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Damshagen hat die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen überprüft. Im Ergebnis ergeben sich Stellungnahmen der Behörden und TÖB und Stellungnahmen der Nachbargemeinden, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

Im Ergebnis der Bewertung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen ergeben sich Änderungen in der Satzung. Die Anforderungen der Stellungnahme der Bauleitplanung werden behandelt und entsprechend Ergebnis der Abwägung ergänzt. Grundzüge der Satzung sind dadurch nicht berührt. Anforderungen an Ausgleich und Ersatz sind ohnehin unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Naturschutzbehörde zu behandeln und zu bewerten. In Bezug auf die Anforderungen des Naturschutzes werden die Anforderungen an die Eingriffsermittlung im Zusammenhang mit der Abwägung behandelt, der Baum- und Alleenschutz bewertet und Ausführungen zum Artenschutz ergänzt. Eine Beeinträchtigung von § 20 geschützten Biotopen erfolgt nicht.

Die Planung ist mit den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Somit kann die Unterlage für den Satzungsbeschluss vorbereitet werden.

Anforderungen aus Sicht der Landesforst ergeben sich nicht, weil Waldflächen nicht berührt sind. Entsprechend Stellungnahme des Amtes Klützer Winkel kann davon ausgegangen werden, dass die Löschwasserversorgung für den Bereich des Geltungsbereiches der Satzung gesichert ist. Es wird im Rahmen der Stellungnahme empfohlen, im Bereich der Lindenstraße 3 einen weiteren Hydranten zu errichten, weil der vorhandene Teich im Privateigentum ist.

Hof Reppenhagen befindet sich innerhalb des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Damshagen. Es ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Somit ist auch die Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan gegeben.

Die Gemeinde Damshagen hat das Verfahren zur Aufstellung der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 25. Juni 2019 bis zum 26. Juli 2019 vorgenommen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 04.07.2019 vorgenommen. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erfolgt. Die Gemeinde Damshagen hat die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und TÖB überprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Vom Grundsatz her wird die Aufstellung der Satzung wie mit

dem Entwurf weiterverfolgt; einzelne Änderungsinhalte ergeben sich. Diese haben jedoch keinen grundsätzlichen Einfluss auf die Satzung.

Es ergeben sich Belange aus der Abwägung, die bereits im Sachverhalt dargestellt sind und entsprechend zu berücksichtigen sind. Unter Bezug auf die Stellungnahme des Landkreises wird die Festsetzungsdichte reduziert. Damit sind weiterhin die Mindestanforderungen für die städtebauliche Ordnung und Regelung aus Sicht der Gemeinde Damshagen für den Bereich nach § 34 BauGB gesichert.

Im städtebaulichen Vertrag sind zusätzlich zu den Anforderungen an die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen, insbesondere zur Herstellung des Systems der Löschwasserbereitstellung.

Die gegebenen Stellungnahmen und Hinweise finden in den Planunterlagen der Satzung und ihrer zugehörigen Begründung entsprechend der Behandlung der Stellungnahmen durch die Gemeinde Damshagen Berücksichtigung. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse in die Entwurfsunterlagen führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Damshagen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit lagen nicht vor.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Damshagen zu eigen.

2. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben bzw. Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und

	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Stellungnahmen, die im Planverfahren eingegangen sind (Stellungnahmen werden nach Bewertung im Bauausschuss an das Abwägungsergebnis ergänzt)

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB							
Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhange bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB							
ENTWURF							
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I. Planungsanzeige							
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung						
II. Träger öffentlicher Belange+Verbände							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	04.07.2019	26.08.2019	26.08.2019			
II.2	StALU Schwerin	04.07.2019	22.07.2019	17.07.2019			
II.3	Amt für Raumordnung u. Landesplanung	04.07.2019	06.08.2019	05.08.2019			
II.4	Bergamt Stralsund	04.07.2019	16.07.2019	11.07.2019			
II.5	LA f.Umwelt, Naturschutz u.Geologie	04.07.2019	24.07.2019	24.07.2019			
II.6	Straßenbauamt Schwerin	04.07.2019	22.07.2019	18.07.2019			
II.7	Industrie- und Handelskammer	04.07.2019					
II.8	Handwerkskammer Schwerin	04.07.2019					
II.9	Katholische Kirche	04.07.2019					
II.10	Ev.-luth. Landeskirche	04.07.2019					
II.11	Deutsche Telekom AG	04.07.2019	19.07.2019	19.07.2019			
II.12	Zweckverband Grevesmühlen	04.07.2019	31.07.2019	30.07.2019			
II.13	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	04.07.2019					
II.14	E.DIS AG	04.07.2019		08.08.2019			
II.15	Hanse Gas GmbH	04.07.2019	09.07.2019	09.07.2019			
II.16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	04.07.2019					
II.17	LA für Kultur und Denkmalpflege	04.07.2019					
II.18	LA f. zentrale Aufgaben u. Technik der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz	04.07.2019	16.07.2019	12.07.2019			
II.19	50 Hertz Transmission GmbH	04.07.2019	12.07.2019	11.07.2019			
II.20	Betrieb f. Bau u Liegenschaften	04.07.2019					
II.21	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	04.07.2019					
II.22	Deutscher Wetterdienst	04.07.2019	22.07.2019	18.07.2019			
II.23	Hauptzollamt Stralsund	04.07.2019	24.07.2019	24.07.2019			
II.24	LA f innere Verwaltung	04.07.2019	10.07.2019	10.07.2019			
II.25	Forstamt Grevesmühlen	04.07.2019	12.08.2019	30.07.2019			
II.26	GDMcom mbH	04.07.2019	18.07.2019	19.07.2019			
II.27	Polizeiinspektion Wismar	04.07.2019	01.08.2019	01.08.2019			
II.28	Landgesellschaft	04.07.2019	17.08.2019	16.07.2019			
II.29	Wasser- u. Bodenverband	04.07.2019					
II.30	Freiwillige Feuerwehr	04.07.2019	24.07.2019	18.07.2019			
II.31	Naturschutzbund Deutschland	04.07.2019					
II.32	BUND	04.07.2019					
II.33	Landesanglerverband	04.07.2019					
II.34	Landesjagdverband	04.07.2019					
II.35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	04.07.2019					

III.	<u>Nachbargemeinden</u>						
III.1	Stadt Grevesmühlen	04.07.2019	19.08.2019	16.07.2019			
III.2	Gemeinde Warnow	04.07.2019	23.07.2019	19.07.2019			
III.3	Gemeinde Roggenstorf	04.07.2019	05.08.2019	31.07.2019			
III.4	Gemeinde Stepenitztal	04.07.2019	23.07.2019	19.07.2019			
III.5	Stadt Klütz	04.07.2019		08.07.2019			
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen						
2	Stellungnahmen ohne Anregungen / mit Hinweise						
3	Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise						



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
 Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel
Für die Gemeinde Damshagen
 Schloßstr. 1
 23948 Klütz

II-1

Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow
 Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 86314
E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 26.08.2019

Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Hof Reppenhagen der Gemeinde Damshagen

hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 04.07.2019 , hier eingegangen am 10.07.2018

Sehr geehrte Frau Schultz,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Hof Reppenhagen der Gemeinde Damshagen mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 06.März 2019 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

Planzeichnung:

Der Maßstab auf der Planzeichnung ist mit 1:2000 angegeben- tatsächlich 1:1000 – korrigieren.

Satzung Textteil

Zulässig sind nur einzelne Festsetzungen. Inhaltlich können die Festsetzungen einem einfachen Bebauungsplan gleichgestellt werden (§ 30 Abs. 3); wegen der Beschränkung auf einzelne Festsetzungen, aber auch aufgrund der Zugehörigkeit der Flächen zum Innenbereich gem. § 34 verbieten sich hingegen umfassende Festsetzungen iS des § 30 Abs. 1 (eine planerische Umgestaltung größerer Bereiche ist Bebauungsplänen iS des § 30 Abs. 1 oder 2 vorbehalten (OVG Magdeburg Urf. v. 11. 8. 2010 – 2 K 108/09, ZfBR 2010, 799). Daher kommen insbesondere Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung in der Regel nur in Betracht, wenn sie die in dem vorhandenen Bebauungszusammenhang angelegte bauliche Entwicklung unterstützen (VGH München Urf. v. 13. 9. 2016 – 1 N 15.4, BeckRS 2016, 53212 Rn. 12) und etwaigen in dem Siedlungsansatz bereits erkennbaren Einzelkonflikten geringerer Art Rechnung tragen. Hingegen können die Festsetzungen nicht dazu dienen, eine bestimmte städtebauliche Entwicklung erst auf den Weg zu bringen oder gar die vorhandene Entwicklung in eine ganz andere Richtung umzusteuern. (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 14. Aufl. 2019, BauGB § 34 Rn.

Zu § 2 (2)

Von daher sollte auf die Festsetzung der GRZ 0,4 ganz verzichtet werden. Die Festsetzung lässt vermuten, dass eine Überschreitung um 50 v.H. für Nebenanlagen gem. § 19 Abs.4 BauNVO auch zulässig ist, was ausweislich der Begründung und Ausgleichsbilanzierung jedoch nicht der Fall ist und auch mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar ist.

Die Festsetzung einer eigenen Baugrenze für das vorhandene Nebengebäude ist zu prüfen. Grundsätzlich kommt bei der Festsetzung von Baugrenzen § 23 BauNVO i. V. m. § 34 BauGB zum tragen. Unter Berücksichtigung von Abs. 5 könnte die Festsetzung der Baugrenze für diese Nebenanlage so ausgelegt werden, dass Nebenanlagen nur innerhalb der Baugrenze und an diesem Standort zulässig sind. Ich denke aber das ist nicht Ziel der Gemeinde.

ZU § 2 (4)

Die Festsetzung von TH und FH ist zu prüfen. Nachvollziehbar wäre hier allenfalls eine Festsetzung die dem B-Plan Nr. 7 entspricht. Davon wurde hier jedoch abgewichen. Zudem ist

der letzte Satz nicht nachvollziehbar, da der Bezugspunkt unter (6) bestimmt wurde. Aber auch diese Formulierung steht im Widerspruch zur Begründung.

Zu § 4 (1)

Gem. § 34 Abs.5 Satz 3 BauGB sind auf Satzungen nach Nr.3 ergänzend § 1a Abs.2 und 3 und § 9 Abs.1a entsprechend anzuwenden.

Das bedeutet, mit Satzungsbeschluss muss der Ausgleich abschließend gesichert sein, d.h die Voraussetzungen für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen müssen gegeben sein.

Gem. Begründung Pkt. 5.4.1 soll der „Antragsteller“ (Eigentümer Flurstück 74?) den gesamten Ausgleich sichern. Gem. Pkt. 6.1.9 der Begründung über Ökopunkte, die mit Satzungsbeschluss durch den LK Untere Naturschutzbehörde abgebucht werden. Mit Satzungsbeschluss? Die textliche Festsetzung steht dazu im Widerspruch. Hier wäre auf Ausgleich durch Ökopunkte abzustellen.

IV. Begründung

In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen abzustellen.

Zu 5.5.2 Ich verweise auf meinen obigen Ausführungen.

Zu 5.2.4 und 5.2.6

Die Begründungen zum Bezugspunkt sind widersprüchlich und widersprechen der Festsetzung unter § 2 (6). Es ist Übereinstimmung herzustellen.

Zu 5.4.1

Diese Aussagen und die unter Pkt. 6.1.9 und 6.2.5 sowie die Aussagen in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die text. Festsetzung unter § 4 sind plausibel in Übereinstimmung zu bringen. Was will die Gemeinde? Wie soll die Umsetzung erfolgen? Wie erfolgt die Sicherung?

Zu 9.1

Wie erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung (zentral- dezentral in KKA) ?

Zu 9.3

Die ausreichende Löschwasserbereitstellung muss mit Satzungsbeschluss gesichert sein.

FD Bauordnung und Umwelt

Untere Abfallbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Seite 4/13

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.



Abfallrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.



Die bodenschutzrechtlichen Belange sind in der Planung gut abgearbeitet.

Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Hendler

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.



Die Gemeinde Damshagen verfolgt mit der vorliegenden Ergänzungssatzung das Ziel, die Ortslage Hof Reppenhagen südlich der Lindenstraße gemäß Zielvorgabe des F-Plans zu arrondieren. Eine Bebauung ist derzeit auf Grundlage des § 34 BauGB nicht möglich. Mit der Ergänzungssatzung kann die planungsrechtliche Grundlage für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zur vorliegenden Planung keine weiteren Hinweise oder Bedenken. Entgegenstehende Belange sind nicht ersichtlich. Der Begründung unter Punkt 10.2 wird vollumfänglich zugestimmt.

Untere Wasserbehörde: Herr Schawe	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB der Wasserfassung Klütz. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG). Entsprechende Anschlussgestattungen sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Mit Bescheid vom 03.09.2018 (AZ: 66.11-13/10-74016-027-18) wurde der Zweckverband Grevesmühlen für die bebauten Grundstücke der Ortslage widerruflich von seiner Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Die Abwasserbeseitigungspflicht ist somit auf die Grundstückseigentümer übergegangen. Für das Flurstück 75/2 ist durch den ZVG ein Antrag auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.

Auf den Grundstücken sind zur Sammlung bzw. zur Behandlung des häuslichen Abwassers abflusslose Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen herzustellen. Entsprechende Antragsunterlagen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzureichen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Die örtlichen Bodenverhältnisse lassen eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken nicht zu. Die privaten Grundstückseigentümer müssen das anfallende Niederschlagswasser verwerten bzw. in das Gewässer 0:Rep 1 einleiten. Die Ableitung des Niederschlagswassers über fremde Flurstücke ist dauerhaft zu sichern. Seitens der Unteren Wasserbehörde wird die bestehende Entwässerungsleitung auf den Flurstücken 128, 127, 88, 74 und 45 als Gewässer II.Ordnung eingestuft. Das Ergebnis des eingeleiteten Feststellungsverfahrens ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018(BGBl. S. 2254)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Eingriffsregelung: Frau Hamann

Laut vorliegenden Entwurf zur Satzung vom 06.März 2019 wird für die ausgewiesenen Baugrundstücke eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Entsprechend ist bei der Bilanzierung der Eingriffe eine GRZ von 0,4 und die nach dem BauGB mögliche Überschreitung der GRZ anzunehmen.

Entsprechend der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die Ergänzungssatzung Hof Reppenhagen nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung von 2018 (HzE). Die vorliegende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entspricht in folgenden Punkten nicht dem angewandten Modell und ist zu überarbeiten:

- Zur Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigungen von Biotopen sind um das Eingriffsvorhaben zwei Wirkzonen zu bilden. Die Wirkzonen haben ausgehend vom Eingriffstyp „Wohnbebauung“ entsprechend Punkt 2.4 der HzE in Verbindung mit der Anlage 5 in der Zone I einen Wirkungsbereich von 50m und der Zone II von 200m. Die Reduzierung der Wirkzone II auf 100m entspricht nicht der angewandten Methodik.
Bei der Ermittlung der mittelbaren Beeinträchtigungen können dann bereits vorhandene Störzonen (bestehende Wohnbebauung) berücksichtigt werden. Nur die über die bereits vorhandenen Störzonen hinausgehenden mittelbaren Beeinträchtigungen, die durch die Neubebauung verursacht werden, sind dann in der Eingriffsbilanzierung als Funktionsverlust durch mittelbare Beeinträchtigungen einzustellen.
- Bei der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen bzw. Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 und ab einer Größe von 0,5 ha ist nach Pkt. 2.1 der HzE eine ausführliche Biotoperfassung (differenzierte floristische und faunistische Kartierung) erforderlich, um den Biotopwert gemäß Anlage 4 der HzE ermitteln zu können. Soll auf ergänzende Kartierung verzichtet werden, ist der obere Biotopwert (bei der Wertstufe 3 des Ausgangsbiotops ergibt sich z.B. ein Biotopwert von 8) in der Bilanzierung der mittelbaren Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Da bei der Eingriffsbilanzierung auf

Seite 7/13

eine ausführliche Biotopkartierung verzichtet wurde, ist für die geschützten Biotope und Wertbiotopen von einem oberen Biotopwert auszugehen. Sofern es durch die Ausweisung der Wohnbauflächen zu zusätzlichen mittelbaren Beeinträchtigungen geschützter Biotope kommt, ist der Biotopwert in der Bilanzierung daraufhin zu korrigieren.

Wird als externe Kompensationsmaßnahme die Umwandlung einer Ackerfläche in eine extensive Mähwiese (Punkt 2.3.1 HzE) festgesetzt, ist zu berücksichtigen, dass diese Maßnahme auf Flächen auszuführen ist, die eine Bodenwertzahl von maximal 27 haben. Das Flurstück 75/2 der Flur 1 in der Gemarkung Reppenhagen erfüllt auf Grund der hohen Bodenwertzahl nicht die Anforderungen für eine Anerkennung als Kompensationsmaßnahme nach Punkt 2.3.1 der HzE.

Es ist daher zu prüfen, ob die Maßnahme eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Biotopverbund,
- Puffer zu geschützten Biotopen oder
- Förderung von Zielarten.

Die Erfüllung der Kriterien durch die geplante Kompensationsmaßnahme ist in der Begründung zur Satzung ausführlich darzulegen. Werden diese Anforderungen zur Anerkennung der Maßnahme nach den HzE nicht erfüllt, ist die Umwandlung der Ackerflächen in eine extensive Mähwiese zur Kompensation der mit Ergänzungssatzung vorbereiteten Eingriffe nicht geeignet.

Nach der Anlage 6 der HzE bedarf die Maßnahme „Umwandlung von Acker in eine extensive Mähwiese“ zur Funktionssicherung einer dauerhaften Unterhaltung (Punkt 2.3.1 HzE). Für diese Maßnahmen ist ein auf die konkreten standörtlichen Verhältnisse abgestimmter Pflegeplan zu erstellen und der Bilanzierung beizufügen. Auf Grundlage dieses Pflegeplans sind die Aufwendungen für die Pflege sowie für die Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmefläche unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen abgezinsten Betrag (Kapitalstock) zu ermitteln. Die Kostenermittlung ist ebenfalls Bestandteil der Bilanzierung und diese entsprechend zu ergänzen.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereichs sind vor Rechtskraft der Satzung entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB durch einen Städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) oder durch sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen rechtlich abzusichern.

Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung für die Ergänzungssatzung Hof Reppenhagen wurde kein konkretes Ökokonto benannt. Bei der Inanspruchnahme eines Ökokontos innerhalb des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes ist vor Satzungsbeschluss durch den Eingriffsverursacher der Zulassungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).

In Bezug auf die Inanspruchnahme eines nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokontos zum Zwecke der Kompensation bin ich nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Satzungsbeschluss wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.

Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann

Innerhalb des Planfaltungsbereichs befinden sich Bäume, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Der gesetzlich geschützte Baumbestand wurde in der Satzung teilweise als Einzelbaum dargestellt und zum Erhalt festgesetzt. Innerhalb der Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Bepflanzungen von Bäumen und Sträucher und sonstigen Bepflanzungen befinden sich ebenfalls Bäume, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützt sind. Auch für diese Baumbestände gelten die Verbotstatbestände des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V. Darauf ist in der Satzung hinzuweisen bzw. die Bäume einschließlich des Kronenschutzbereichs sind in der Satzung (Planzeichenteil) darzustellen.

Laut den Festsetzungen im Textteil B der Ergänzungssatzungen soll in Ausnahmefällen auch die Herstellung von Zufahrten im Kronentraufbereich der Bäume zulässig sein. Diese Festsetzung kann zu Missverständnissen führen. Bei der Ersterstellung von Zufahrten (teilversiegelt oder wassergebuden) im Kronentraufbereich ist mit Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der geschützten Bäume zu rechnen. Die Schaffung zusätzlicher Zufahrten bedarf in diesem Fall immer einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Grundsätzlich ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG durch die Vorhabensträgerin im Planverfahren die Vermeidung von Eingriffen in den geschützten Baumbestand (Vermeidungsgebot) zu prüfen. So können Eingriffe durch die Festsetzung von Zufahrt außerhalb des Wurzelbereichs (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) des geschützten Baumbestandes in der Planzeichnung zur Ergänzungssatzung vermieden werden. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen sehe ich die Tatbestandvoraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V zur Herstellung von Zufahren im Wurzelbereich geschützter Bäume als nicht gegeben an. Eine Genehmigung kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.

An der östlichen Grenze des Plangeltungsbereichs der Ergänzungssatzung befinden sich straßenbegleitend (Teichstraße) ebenfalls Bäume. Es ist zu prüfen, ob diese Bäume dem Schutz nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V unterliegen. Nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützte Bäume sind, einschließlich ihres Wurzelbereichs in der Planzeichnung darzustellen und zum Erhalt festzusetzen.

Artenschutz: Frau Kureck

Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind aufgrund des vorgelegten Satzungsentwurfes nicht auszuschließen. Es bestehen daher Nachforderungen.

Begründung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

In der vorliegenden „Begründung zur Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen“ findet sich eine Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange, die offenbar auf einer Potenzialanalyse beruht, da auf Kartierungen nicht verwiesen wird. Dies ist gemäß LUNG (2012)¹ generell zulässig, sofern es in Form einer worst-case Betrachtung geschieht. Diese Herangehensweise wurde im vorliegenden Entwurf nicht konsequent verfolgt. Zwar folge ich durchaus der Ansicht, dass störungsempfindliche Arten aufgrund der Lage nahezu ausgeschlossen werden können. Jedoch gehören, unabhängig von der Störungsempfindlichkeit, alle heimischen Wildvogelarten zu den besonders geschützten Arten und sind zu beachten. Der Annahme, dass Bodenbrüter aufgrund des Prädatorendrucks durch Hunde und Katzen „nahezu ausgeschlossen“ werden können, kann ich vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht folgen. Das Vorkommen von Bodenbrütern wurde nicht plausibel ausgeschlossen. Da das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch individuenbezogen gilt, sind hier entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) abzuleiten. Gleiches gilt für die Artengruppe der Amphibien, für die „erhebliche Beeinträchtigungen“ aufgrund der (angenommenen) geringen Bedeutung des Gebietes für Amphibien ausgeschlossen werden. Hier werden Belange des Artenschutzes unsauber mit Natura-2000-Belangen vermischt. Artenschutzrechtlich bedeutsam ist jedwede Tötung eines Individuums einer besonders geschützten Art. Erheblichkeitsschwellen existieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lediglich bezüglich der Störung streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Auch für die Artengruppe der Amphibien sind somit auf Basis einer Potentialanalyse zumindest Vermeidungsmaßnahmen in Form von bauzeitlichen Regelungen abzuleiten.

Für die weiteren relevanten Artengruppen ist eine saubere Abschichtung / Relevanzprüfung durchzuführen. Der schlichte Satz, dass aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Gebietes ein Vorkommen „nahezu“ ausgeschlossen werden kann, greift aufgrund der nicht dargestellten arten- / artengruppenbezogenen Begründung zu kurz. Ein Artvorkommen kann einzig aufgrund ggf. nicht vorhandener Lebensraumstrukturen bzw. eines generell nicht passenden Naturraumes ausgeschlossen werden. Dies ist verbal-argumentativ für jede Art / Artengruppe darzulegen. Auch lässt der Ausdruck „nahezu ausgeschlossen“ das individuenbezogene Tötungsverbot außer Acht. Kann die Betroffenheit einer Art nicht „mit Sicherheit“ ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer worst-case-Betrachtung von einer Betroffenheit auszugehen.

Alle abgeleiteten Maßnahmen zum Artenschutz sind in die „Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in die Satzung aufzunehmen.

Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel

Lt. Biotopverzeichnis und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Planentwurf ist die Planungsabsicht nicht mit Auswirkungen verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützt sind.

¹ LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des §

44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, Güstrow; zu finden unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000):
Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a.
Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Brandschutz

Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.

Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.

Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen.

(s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.

FD Bau und Gebäudemanagement

Seite 12/13

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung.

Straßenbaulastträger

Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

FD Kataster und Vermessung

Siehe Anlage



**Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Kataster- und Vermessungsamt**

Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
Bauordnung und Planung
Frau Gielow
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Auskunft erteilt Frau Olgemann
Zimmer 2.311 Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 / 3040-6223 Fax 03841 / 3040-86296
E-Mail vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 2019-B1-0147

Grevesmühlen, 05.08.2019

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom
11.07.2019

**Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan
Ergänzungssatzung Hof Reppenhagen Gem. Damshagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olgemann

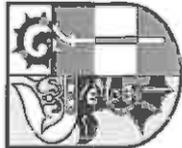
Anlagen: A4 Flurkarte mit Luftbild

Maßstab 1:1000

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49;
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673



Landkreis Nordwestmecklenburg
- Die Landrätin -
Kataster- und Vermessungsamt

Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1000

Gemarkung: Hof Reppenhagen (13 0148)

Flur: 1

Flurstück: 75/2

Gemeinde: Damshagen (13 0 74 016)

Landkreis Nordwestmecklenburg

Lage: Lindenstraße

Erstellt am 05.08.2019



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern

Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.

Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

Maßstab 1:1000

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
z. H. Frau Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz

15.2



Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Helke.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Helke Six

AZ: StALU WM-275-19-5124-74016
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 17. Juli 2019

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen

Ihr Schreiben vom 4. Juli 2019

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Durch die o.g. Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen sind landwirtschaftliche Belange betroffen. Es soll ein Wohngebiet teilweise auf dem Feldblock DEMVLI083AA40031 entstehen. Der geplante Eingriff soll durch die Nutzung eines Ökokontos ausgeglichen werden. Der betroffene Landwirt muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau treffen kann. Die Zu- und Abfahrt auf die landwirtschaftliche Nutzfläche sollte bestehen bleiben bzw. schnellstmöglich wieder befahrbar sein. Der betroffene Eigentümer unvermutet zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Im Planungsgebiet und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt bzw. mir angezeigt wurden.

Im Auftrag

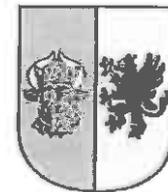


Henning Remus

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

11.3



Amt Klützer Winkel
Für die Gemeinde Damshagen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Bearbeiterin: Theresa Werner
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-507-07/19
Datum: 05.08.2019

nachrichtlich: LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), EM VIII 360

Landesplanerische Stellungnahme zur Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Damshagen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 04.07.2019 (Posteingang: 10.07.2019)
Ihr Zeichen: CM

Sehr geehrte Frau Mertins,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf der Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen der Gemeinde Damshagen bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: März 2019) vorgelegen.

Mit dem o. g. Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde Damshagen, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Arrondierung und Ergänzung der Ortslage Hof Reppenhagen um ca. 3 Baugrundstücke für eine Bebauung mit Wohngebäuden zu schaffen. Laut Festsetzungen sind je Wohngebäude max. zwei Wohneinheiten zulässig. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hof Reppenhagen umfasst eine Fläche von ca. 0,36 ha.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Im rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Damshagen ist der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hof Reppenhagen als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Raumordnerische Bewertung

Laut dem RREP WM befindet sich die Gemeinde Damshagen im strukturschwachen Ländlichen Raum (vgl. 3.1.1 (5) RREP WM).

Gem. den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM sind vorrangig Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung zu nutzen. Das o. g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Gem. den Programmsätzen 4.2 (2) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM ist in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung zu beschränken. Die Gemeinde Damshagen hat ihren rechnerischen Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2020 bereits vollständig ausgeschöpft. Aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes im Innenbereich sowie der damit verbundenen Nachverdichtung wird das o. g. Vorhaben dennoch raumordnerisch mitgetragen.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREP WM) und im Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V) bzw. im Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Bewertungsergebnis

Die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Damshagen ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Theresa Werner



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Klützer Winkel
für die Gemeinde Damshagen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

11.4

Bearb.: Herr Blietz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2137/19

Az. 513/13074/315-19

Ihr Zeichen / vom
7/4/2019
CM

Mein Zeichen / vom
Bl

Telefon
61 21 41

Datum
7/11/2019

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wählenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Olaf Blietz

Hausanschrift

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: info@ba.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Mittwoch, 24. Juli 2019 14:43
An: c.mertins@kluetzer-winkel.de
Betreff: 19250, Satzung Damshagen über Ergänzung des im Zusammenhang bebauten OT Hof Reppenhagen

11,5

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 04.07.2019 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Dezernat Personal, Haushalt
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Tel. 03843/777-134
Fax 03843/777-9134

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

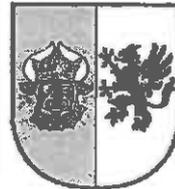
Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Klützer Winkel EINGANG 22. Juli 2019			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Seite 1 von 1



me

Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher
Fachbereich Bauwesen
z.H. Frau Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Bearbeiter: Herr Backert
Telefon: 0385 511 4449
Telefax: 0385 511 4150/-4151
E-Mail: Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: 2114-512-00-153-2019-143a
Datum: 18. Juli 2019

II.6

Stellungnahme

zum Entwurf der Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen; Planungsstand 06.03.2019
Ihr Schreiben vom 04.07.2019 – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 04.07.2019 zum o.g. Entwurf der Satzung der Gemeinde Damshagen.

Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen stelle ich fest, dass sich im Geltungsbereich des Satzungsentwurfs keine Bundes- und Landesstraßen befinden. Aus Sicht des Straßenbauamtes Schwerin bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Greßmann

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 160 142
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 511 40
Telefax: 0385 / 511 41 50
: 0385 / 511 41 51
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: <http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/Impressum/Datenschutz/>.



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Amt Klützer Winkel

Schloßstraße 1

23948 Klütz

REFERENZEN vom 4. Juli 2019, Frau Mertins
ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 266160 / 85531679
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 19. Juli 2019
BETRIFFT Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen

Sehr geehrte Frau Mertins,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im direkten Planungsgebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.

Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrensenservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

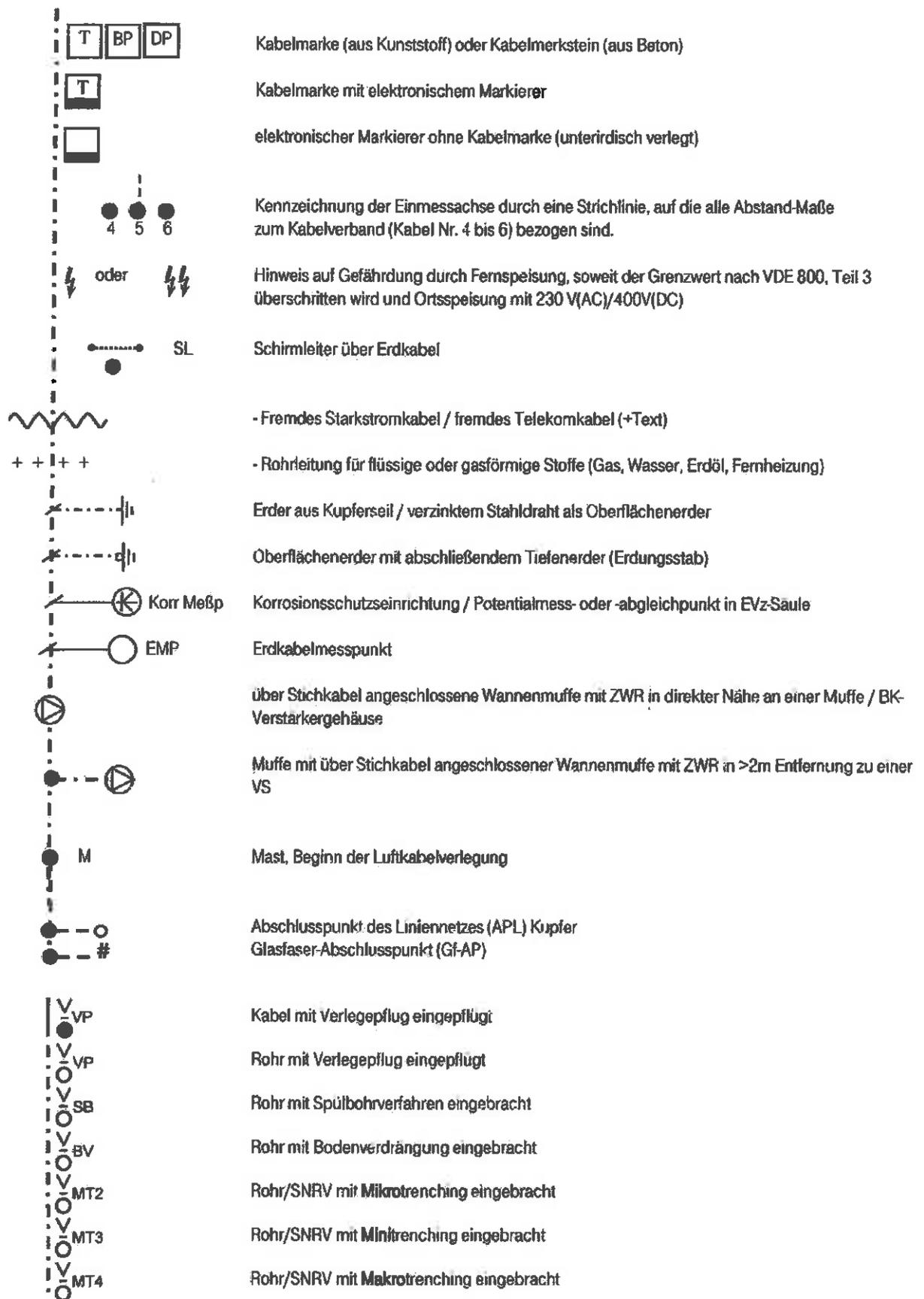
i.A.

Ute Glaesel

**Ute
Glaesel**
Digital
unterscriben
von Ute Glaesel
Datum:
2019.07.19
08:21:19 +02'00'

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Amt Klützer Winkel
FB IV Bauamt
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG 31. Juli 2019			
AV	BM	LYB	Sonst.
FBI	FB II	FB III	FB IV

Standort- und Anschlusswesen

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

11.12

Mein Aktenzeichen

t1/ck

Sachauskunft

Cornelia Kumbornuss

Durchwahl

757 610

Datum

30.07.2019

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortstells Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Reg.-Nr. 0260/19-06

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.07.2019 bitten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der vorgenannten Satzung der Gemeinde Damshagen (Planungsstand 06.03.2019).

Mit der Aufstellung der Satzung werden Außenbereichsgrundstücke zum Innenbereich erklärt. Eine weitere Bebauung ist damit möglich. Möglich wäre die Bebauung von zwei max. 3 Grundstücken mit einem Wohnhaus mit je 2 Wohneinheiten.

Trinkwasserversorgung:

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich entlang der Lindenstraße. In dieser Straße befindet sich die Versorgungsleitung des ZVG. Über diesen Leitungsbestand ist die Versorgung der Grundstücke grundsätzlich gewährleistet. Die benötigten Trinkwasserhausanschlüsse werden auf Antragstellung vom ZVG hergestellt.

Schmutzwasserentsorgung:

Der ZVG ist für die Ortslage Hof Reppenhagen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit worden. Mit dieser Befreiung geht die Pflicht auf den Grundstückseigentümer über, was die Errichtung einer Kleinkläranlage oder Sammelgrube nach sich zieht. Entsprechende Anträge sind bei der Genehmigungsbehörde, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM zu stellen. Die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. der Bescheid sind dem ZVG in Kopie vorzulegen. Die Schlammabfuhr verbleibt beim ZVG.

Telefon (03881) 7 57-0
Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de

St.-Nr.: 079/133/80708
USt-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG
IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00
BIC COBADEFFXXX

DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22
BIC BYLADEM1001



Management System
ISO 60091:2011

www.tuv.com
ID 916504283

Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Ortslage Hof Reppenhagen ist Bestandteil der Versickerungssatzung des ZVG. Niederschlagswasser ist daher grundsätzlich **schadlos** auf den Grundstücken zu versickern. Diesbezüglich ist darauf zu achten, dass Belange des Nachbarschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist besonders dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann. Anlagen zur Regenwasserversickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu bemessen und zu errichten.

Sollte eine vollumfängliche Versickerung nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit der Einleitung ins Gewässer 22/2. Als Einzelableitung wäre hierfür keine wasserrechtliche Erlaubnis vom Landkreis NWM, sondern nur die Genehmigung des Wasser-, und Bodenverbandes notwendig.

Löschwasserbereitstellung:

Gemäß § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V i.V.m. dem DVGW Arbeitsblatt W 405 sind die Gemeinden für den vorbeugenden Brandschutz zuständig. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Löschwasserversorgung.

Der ZVG kann nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten Trinkwasser für Löschwasserzwecke bereitstellen. Der vorhandene Hydrant 62001-5000 in der Lindenstraße bringt weniger als 48 m³/h.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Lachmann

Verteiler:

- Empfänger
- ZVG,t1

Anlagen:

- Bestandsplan Trinkwasser und Hydranten



E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Amt Klützer Winkel
Bauwesen
Frau Carola Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz

II. 14

E.DIS Netz GmbH
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis.de

Postanschrift
Nebukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Norbert Lange
T 038294 75-282
F 038294 75-206
norbert.lange
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-O-

Nebukow, 8. August 2019

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Bitte stets angeben: Upl/19/25

Sehr geehrte Frau Mertins,

gegen die o.g. Planung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52-220 erfolgen muss.

Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine umfangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.

Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33160

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33XXX

- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau-Strombedarf

Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. **Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.**

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden.

Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

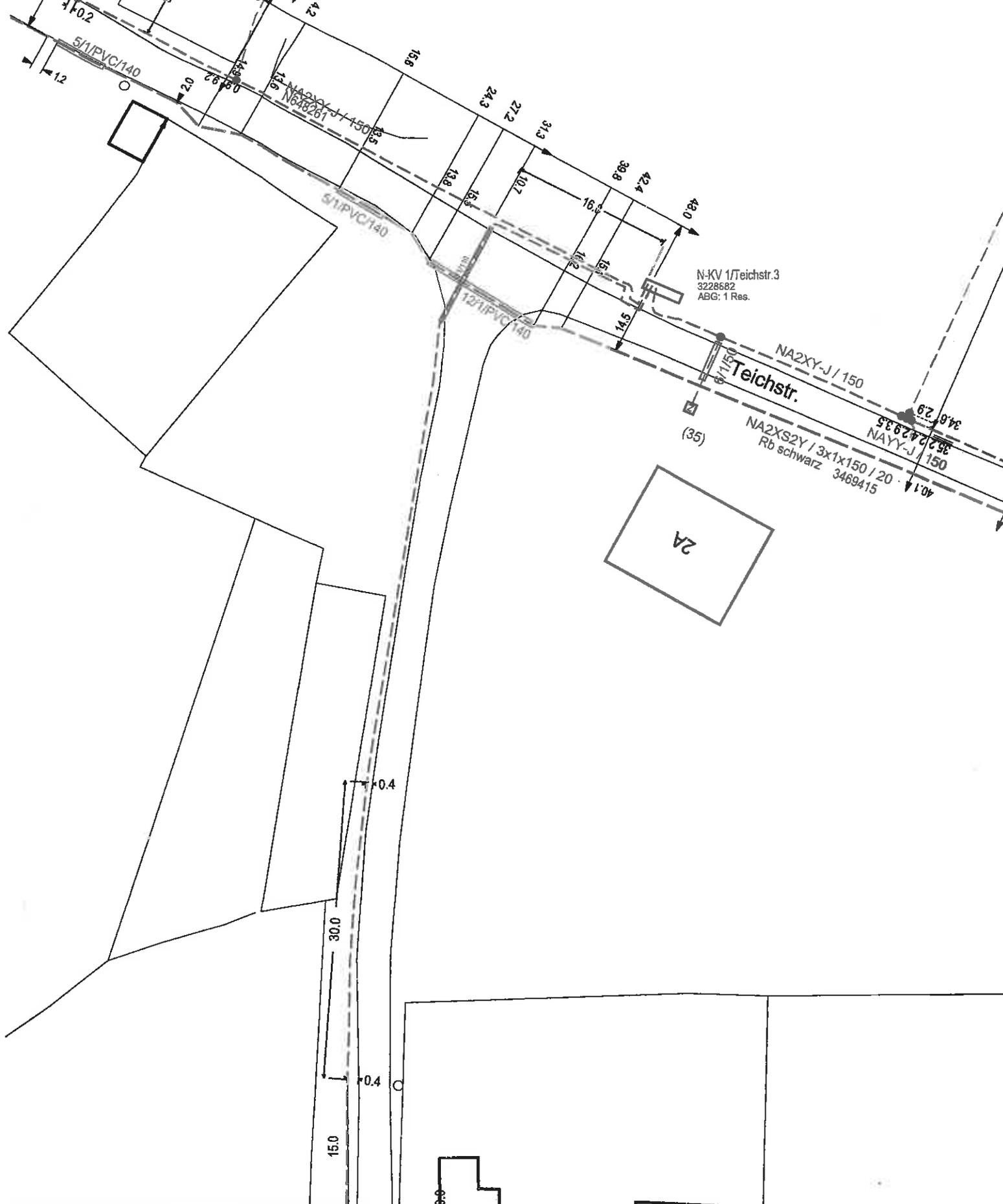


Jörg Suhrbier



Mario Bauschat

Anlage



e.dis

E.DIS Netz GmbH

Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:500

Kartenname: 3245-5983C12
 Ausgabenr.: 3332717
 Benutzer: r7591
 Ausgabedatum: 09.07.2019

- Farblgende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Strassenbel.

Ort/Ortsteil: Hof Reppenhagen / Hof Reppenhagen
 Strasse:
 Bemerkungen:

Amt Klützer Winkel Fachbereich
IV-Bauwesen
Frau Carola Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz

11.15

HanseGas GmbH

Netzdienste
Jägersteg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038461-51-2127
F 038461-51-2134

09.07.2019

Reg.-Nr.: 349019(bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Entwurf zur Satzung über die Ergänzung des
im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hof
Reppenhagen, hier:

Ort: Gemeinde Damshagen OT Hof Reppenhagen,
südl. der Lindenstr./westl. der Teichstr.

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit,
dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem
Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Geschäftsführung:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

Anmerkungen:

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**



Abteilung 3

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1
23948 Klütz



Me

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-5641-2019

Schwerin, 12. Juli 2019

II. 18

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen

Ihre Anfrage vom 04.07.2019; Ihr Zeichen: CM

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Cornelia Thiemann-Groß

Anlage

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Klützer Winkel
Fachbereich IV - Bauwesen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

II. 19

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
11.07.2019

Unser Zeichen
2019-004562-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
CM

Ihre Nachricht vom
04.07.2019

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Dr. Frank Golletz, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen

Sehr geehrte Frau Mertins,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.

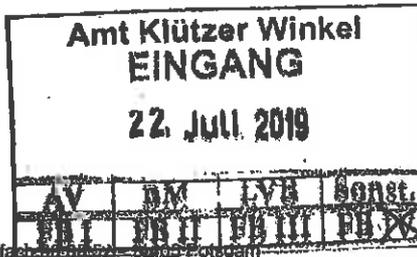
Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH


Tobias


Froeb



Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 15 1000 - 38105 Stahnsdorf

Finanzen und Service

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

me

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Carsten.Schneider@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/18.01.03/
175-2019
Fax:
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

11.22

Stahnsdorf, 18. Juli 2019

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 04.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Handwritten Signature]

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost



www.dwd.de

Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91 – 15432 Stahnsdorf, Tel. 069 8062 5171
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716 KPMG)



Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

nur per E-Mail

Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1
23948 Klütz

c.mertins@kluetzer-winkel.de
poststelle@kluetzer-winkel.de

BEARBEITET VON Herr Obitz

TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)

FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20

E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

DATUM 24. Juli 2019

11.23

BETREFF **Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

BEZUG Ihr Schreiben vom 04. Juli 2019

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B – BB 42/2019 – B 110001** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr

Bankverbindung: BBk - Filiale Rostock -, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130

ÖPNV: Buslinie 1 (Dänholm)

www.zoll.de

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nischwitz

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

II, 24

Amt Klützer Winkel

Schlossstraße 01
DE-23948 Klütz

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>
Az: 341 - TOEB201900648

Schwerin, den 10.07.2019

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: Abrundungssatzung der Gem. Damshagen über den im Zusammenhang bebauten
OT Hof Reppenhagen

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen
geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie
dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die
Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige
Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsver-
messungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu
schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im un bebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebeibert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

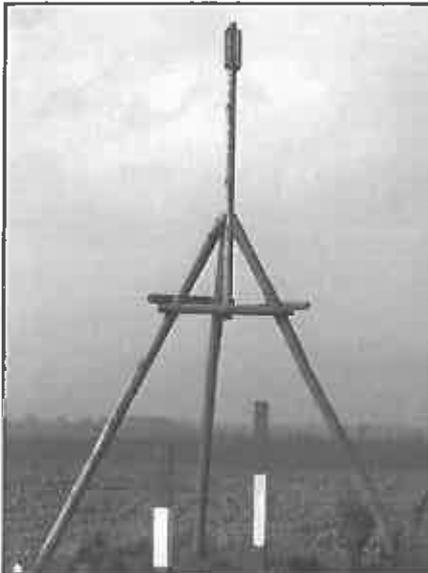
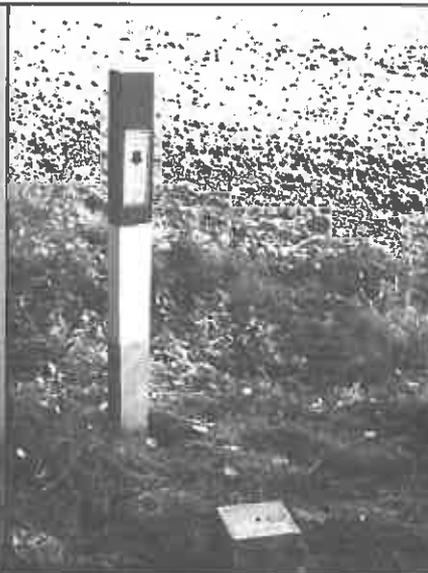
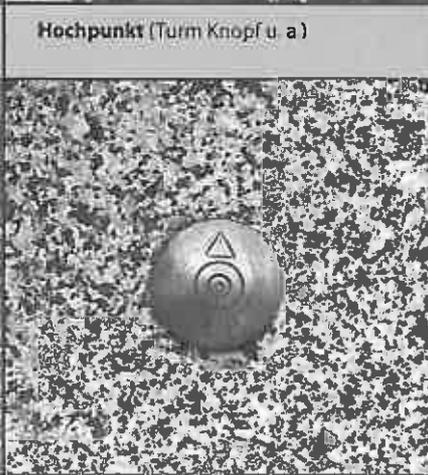
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

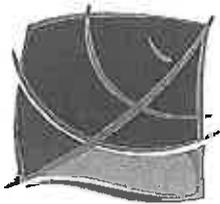
Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

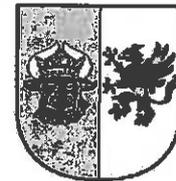
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
<p>TP Granitefeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p>	<p>OP Granitefeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p>	<p>HFP Granitefeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel</p>
		
<p>BFP/TP Granitefeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p>	<p>Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)</p>	<p>HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</p>
		
<p>GGP Granitefeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p>	<p>Markstein Granitefeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</p>	
	<p>SFP Messingbolzen Ø 3 cm</p>	<p>SFP Graniteplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>
<p>TP (Meckl) Steinfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p>		

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



II.25

Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Forstamt Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher
Schlossstraße 1
23948 Klütz

Bearbeitet von: Frau Handschak

Amt Klützer Winkel EINGANG 12. Aug. 2019			
AV	BM	LVB	Sonst.
FBI	FB II	FB III	FVW

Telefon: 03 88 1 / 75 99 - 0
 Fax: 03 99 4 / 235 - 426
 E-Mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:
 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 30. Juli 2019

J Me

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen

Hier: Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:

Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben.

Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.

Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.

Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG).

Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden

Der oben genannten Satzung wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.

Begründung:

Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

J. V. Handschak
 i.A. Peter Rabe
 Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Fritz - Reuter - Platz 9
 17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
 BIC: MARKDEF1150
 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
 Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
 Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
 Internet: www.wald-mv.de

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Klützer Winkel
Carola Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz



Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 11141/19
PE-Nr.: 11141/19
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum 19.07.2019

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
Brief 04.07.2019 GDMCOM CM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

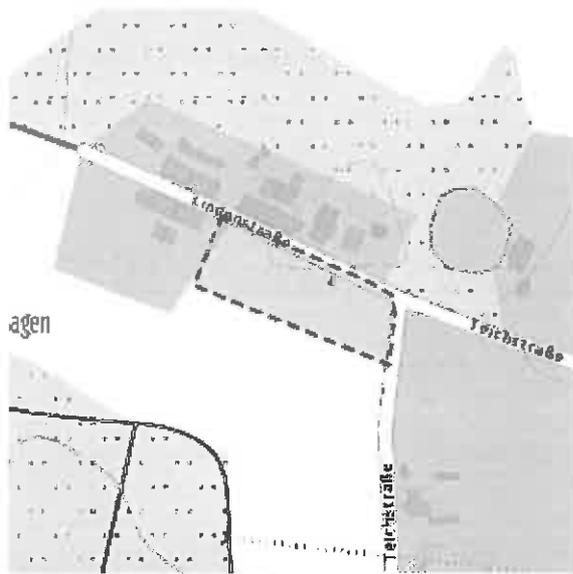
*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

- Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.935740, 11.118594

Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS/der VGS von Ausgleichs-, Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die ONTRAS/ die VGS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen**

Reg.-Nr.: 11141/19

PE-Nr.: 11141/19

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

➔ Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

Polizeipräsidium Rostock
Polizeiinspektion Wismar



POLIZEI
Mecklenburg-
Vorpommern

Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar

Amt Klützer Winkel
Bauwesen
Frau Carola Mertins
c.metins@kluetzer-winkel.de

15.27

bearbeitet von: Thomas Huschka-Kössler, PHK
Telefon: 03841-203-318
Telefax: 03841-203-306
E-Mail: sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de
Aktenzeichen: SBV a – 208 - 82891

Versand per E-Mail

Wismar, 01. August 2019

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Ihr Anschreiben vom 04.07.2019

Sehr geehrte Frau Mertins,

die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden durch uns geprüft.
Die verkehrliche Erschließung ist über das vorhandene Straßennetz gesichert.
Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken bzw. es werden keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thomas Huschka-Kössler
(Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig!)

Hausanschrift:
Polizeiinspektion Wismar
Rostocker Straße 80
23970 Wismar

Postanschrift:
Polizeiinspektion Wismar
Rostocker Straße 80
23970 Wismar

Telefon: +49 3841 203 0
Telefax: +49 3841 203 306
E-Mail: pi.wismar@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Amt Klützer Winkel			
FINGANG			
17. Juli 2019			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB XV

Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a 19067 Leezen

Me

im Unternehmensverbund mit
LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Gut Dummerstorf GmbH

Amt Klützer Winkel
z. H. Frau Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen
Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490
E-Mail landgesellschaft@lgm.de · Internet www.lgm.de

II.28

Leezen, den 16.07.2019
AZ: 4290 Cu
Bearbeiter: Herr Cunitz
☎ 0 38 66 / 404 -324
E-Mail: mathias.cunitz@lgmv.de

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Mertins,

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt.

Mit Ihren Schreiben vom 04.07.2019 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden.

Die Ergänzung der Satzung ist uns bekannt und wir haben keine Einwände.

Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.

Für Fragen steht Ihnen unser Mitarbeiter, Herr Cunitz, unter o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH


i. A. Nienkarken


i. A. Cunitz

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Till Backhaus · Minister für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg - Vorpommern
Geschäftsführung Volker Bruns (Diplomagraringenieur) Daniela Degen-Leske (Ass. jur.)
Sitz der Gesellschaft Leezen · Amtsgericht Schwerin · HRB 944 · Steuer-Nr.090/126/00019 · Gläubiger-ID DE74ZZZ00000125610
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin · IBAN: DE86 1405 2000 0339 9905 03 BIC: NOLADE21LWL
Deutsche Kreditbank · IBAN: DE64 1203 0000 0000 2031 66 BIC: BYLADEM 1001

Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher

II.30

für die amtsangehörigen Gemeinden
Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
z.Hd. Frau Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz



Auskunft erteilt: Torsten Gromm

Telefon: 038825 / 393 - 302
e-Mail: t.gromm@kluetzer-winkel.de
Zimmer: 003
AZ: |

Zentrale: 038825 / 393-0
Fax: 038825 / 393-710
Internet: www.kluetzer-winkel.de

18. Juli 2019

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hier: Löschwasserversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), seit dem 21 Februar 2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) sind die Gemeinden verpflichtet die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein. Dieses ist jedoch in den meisten ländlichen Gebieten nicht der Fall. Diese Idealversorgung ist für den Bereich des Geltungsbereiches der Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen ebenfalls nicht gegeben.

Unter Beachtung des Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt 405 ist für den Bereich des Geltungsbereiches der Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen bei Berücksichtigung der geplanten Bebauung ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h erforderlich. Diese Löschwassermenge soll nach der DVGW, in der Regel für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Für die schnelle und erfolgreiche Brandbekämpfung ist es notwendig, dass bei der Festlegung der Bereitstellung von Löschwasser die Belange des abwehrenden Brandschutzes ausreichend vertreten und berücksichtigt werden.

Was für eine wirksame Brandbekämpfung und der damit zusammenhängenden Löschwasser- und Löschmittelbereitstellung notwendig ist, muss in Abhängigkeit der vorhandenen Feuerwehren, deren Gerät und den örtlichen Verhältnissen gesehen werden.

Die erforderliche Wassermenge ist in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus innerhalb eines Radius von 300 m (= Löschwasserbereich) bereitzustellen. Dabei wird in jedem selbstständigen Netzteil nur ein Brandfall angenommen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43
SWIFT-BIC: NOLADE21WIS

Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs,
donnerstags, freitags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

dienstags
donnerstags 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
		Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (M) Dorfgebiete (MD)	Gewerbegebiete (GE)			
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschoßflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 – 0,6	0,7 – 1,2	0,7 – 1	1,0 – 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9

Loschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	24 (*)	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

Feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachung

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachung oder
Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachung

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend;
Weiche Bedachung, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert);
Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

* Bei der Planung ist davon auszugehen, dass Kleinsiedlungsgebiete und Wochenendhausgebiete keine hohe Brandempfindlichkeit haben.

Ermittlung des Löschwasservorrates

Löschwasserentnahmestellen	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 1	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 2	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 3	Q (m³/h) Löschwasser- bereich 4
öffentliches Trinkwasserversorgungssystem	<48 m³/h	-----	-----	-----
natürliche offene Gewässer	96 m³/h	-----	-----	-----
künstliche offene Gewässer	-----	-----	-----	-----
unterirdische Löschwasserbehälter	-----	-----	-----	-----
Löschwasserbrunnen	-----	-----	-----	-----
Löschwasserbehälter auf Löschfahrzeugen der Feuerwehr	-----	-----	-----	-----
Summe	-----	-----	-----	-----
Löschwasserbedarf (gem. Arbeitsblatt 405 des DVGW)	96 m³/h	-----	-----	-----
Differenz	0 m³/h	-----	-----	-----

Zurzeit stehen für den Bereich des Geltungsbereiches der Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen folgende Löschwasserentnahmestellen für die Brandbekämpfung zur Verfügung:

Tabelle 1

Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen

Pos.	Löschwasser- bereich	Art der Löschwasser- entnahmestelle	Lage der Löschwasser- entnahmestelle	Leistungsvermögen der Löschwasser- entnahmestelle
1.1	1	offenes Gewässer WW07965117	Teichstraße 3	96 m³/h
1.2	1	Unterflurhydrant (UFH) 62002-5000	Teichstraße 2	<48 m³/h
1.3	1	Unterflurhydrant (UFH) 62004-5000	Dorfstraße 5	<48 m³/h

Tabelle 2

Löschwassermengen

Pos.	Art der Löschwasserentnahmestelle Löschwasserbereich 1	Leistungsvermögen / Inhalt
2.1	Offene Löschwasserentnahmestellen (Teiche)	96 m³/h
2.2	Öffentliches Trinkwasserversorgungssystem (Hydranten)	< 48 m³/h
	Gesamt:	96 m³/h

Löschwasserleistung des Trinkwassernetzes

Die Löschwasserleistung aus dem Trinkwassernetz kann mit folgenden Faustformeln berechnet werden.

Werden jedoch praktische Messungen vor Ort durchgeführt, ergibt sich meist ein völlig anderes Bild der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes. In vielen Fällen ist den Rohleitungen erheblich weniger, oftmals auch erheblich mehr Wasser zu entnehmen.

In einem Ringleitungssystem:

$$Q_{\text{Ring}} \text{ (l/min)} = \varnothing_{\text{Leitung}} \text{ (mm)} \times 10$$

In einem Verästlungssystem:

$$Q_{\text{Veräst}} \text{ (l/min)} = \varnothing_{\text{Leitung}} \text{ (mm)} \times 6$$

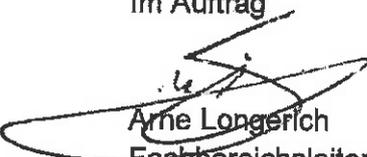
Zurzeit stehen für den Bereich des Geltungsbereiches der Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen eine offene Löschwasserentnahmestelle und zwei Hydranten für die Brandbekämpfung zur Verfügung.

Bei der Betrachtung der in Tabelle 1 und 2 dargestellten Löschwassermengen kann gesagt werden, dass die Löschwasserversorgung für den Bereich des Geltungsbereiches der Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen gesichert ist.

Hinweise

Da sich der vorhandene Teich in Privateigentum befindet und somit die Gemeinde keinen Einfluss auf die erforderlichen Pflegemaßnahmen hat, wird empfohlen im Bereich der Lindenstraße 3 einen weiteren Hydranten errichten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Arne Longerich
Fachbereichsleiter Bürgeramt



Datum 18.07.2019

Name: AK10

Maßstab 1:3500,0

BLATT-Nr. 1/1

Löschwasserversorgung Gemeinde Damshagen / OT Hof Reppenhagen

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 76, 23636 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, lrb@zweckverband-g.m.de

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bemstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütling, Stepenitztal,
Testorf-Steinfurt, Upahl, Wamow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel
für die Gemeinde Damshagen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

III-1



Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881/723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6004./mat

Datum: 16.07.2019

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB

hier: **Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf**
(Stand: 06. März 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Stadt Grevesmühlen bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Damshagen.

Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Damshagen nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


Holger Janke
Leiter Bauamt

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE85 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 16:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 88

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal,
Tastorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Warnow



III 2

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel
für die Gemeinde Damshagen
Schloßstraße 1
23948 Klütz



Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2 1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881/723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6004./mat

Datum: 19.07.2019

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB

hier: **Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf**
(Stand: 06.März 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Warnow bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Damshagen.

Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Damshagen nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Holger Janke
Leiter Bauamt

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW	BIC NOLADE21WIS	IBAN DE65 1406 1000 1000 0302 09
Telefax: (03881)723-111	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1602 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal,
Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Roggenstorf



11/3

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel
für die Gemeinde Damshagen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel			
EINGANG			
05. Aug. 2019			
AV	BM	LYB	Sonst.
FBI	FB II	FB III	FB IV

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2 1 10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881/723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
Info@grevesmuehlen.de
Anlagenzeichen: 6004./mat

Me

Datum: 31.07.2019

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB

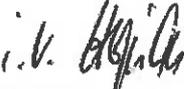
hier: **Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf**
(Stand: 06.März 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Damshagen.

Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Damshagen nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


Holger Janke
Leiter Bauamt

Telefon:
(03881)723-0
Telefax:
(03881)723-111

Öffnungszeiten:
Di - Do 09:00 - 12:00 Uhr
Di 13:00 - 15:00 Uhr
Do 13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse MNW
Volks- und Raiffeisenbank
Deutsche Kreditbank AG

BIC
NOLADE21WIS
GENODEF1GUE
BYLADEM1001

IBAN
DE86 1405 1000 0302 09
DE88 1406 1308 0002 5191 27
DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal,
Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

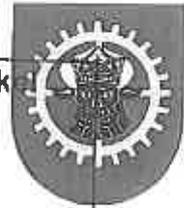
Für die Gemeinde Stepenitztal

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel
für die Gemeinde Damshagen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

TH 4

Amt Klützer Winkel			
EINGANG			
23. Juli 2019			
AV	BM	LYB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV



Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881/723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
Info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6004./mat

me

Datum: 19.07.2019

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Reppenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB

hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf
(Stand: 06. März 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Stepenitztal bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Damshagen.

Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Damshagen nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


Holger Janke
Leiter Bauamt

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	BIC NOLADE21WIS GENODEF1GUE BYLADEM1001	IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09 DE88 1406 1308 0002 5191 27 DE51 1203 0000 0000 1002 89
---------------------------------	---	--	---	--

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **



Stadt Klütz Der Bürgermeister

111.5

amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel

Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz

Gemeind Damshagen

Auskunft erteilt: Carola Mertins
Sachbearbeiter Bauwesen
Telefon: 038825 393 406
E-Mail: c.mertins@kluetzer-winkel.de

Zimmer: 008
AZ: CM

Zentrale: 038825 / 393-0
Fax: 038825 / 393-710 oder -19
Internet: <https://www.kluetzer-winkel.de/>

8. Juli 2019

Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Damshagen beantragt die Stellungnahme der Stadt Klütz zu o.g. Satzung der Gemeinde Damshagen über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hof Reppenhagen.

Die Stadt Klütz als Nachbargemeinde wird um Stellungnahme gebeten.

Belange der Stadt Klütz werden nicht berührt.

Daher äußert die Stadt Klütz weder Anregungen noch Bedenken zu oben genannten Ergänzungssatzung.

Zu unserer Entlastung sende ich Ihnen die Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Mevius
Bürgermeister

Informationen zum Datenschutz finden sie unter : <https://www.kluetzer-winkel.de/datenschutz> oder im QR-Code

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43
SWIFT-BIC NOLADE21WIS



Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs,	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags, freitags	
dienstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr